

Gemeinde Bocksdorf

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bocksdorf vom 19. März 2021 gemäß § 20 Bgld.
Landessicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 30/2019 i.d.g.F., betreffend Leinenpflicht für
Hunde

§ 1

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.

§ 2

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem eingesetzten Hund befindet.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. Landessicherheitsgesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 19. März 2021

Abgenommen am: 07. April 2021

Der Bürgermeister:

